

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

21. Dezember 2020
Bru/Del

A 406 / 2020

Beitragsrecht

- Erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Dezember

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 358 / 2020 vom 18. November 2020 haben wir Sie zuletzt über unser Engagement für eine Wiederaufnahme der erleichterten Bedingungen für eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für den Monat November 2020 informiert.

Die BDA konnte erreichen, dass die Erleichterung für Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Dezember 2020 verlängert wird.

Mit Rundschreiben vom 17. Dezember 2020 des GKV-Spitzenverbandes (**Anlage 1**) werden die Voraussetzungen für das vereinfachte Stundungsverfahren für den Monat Dezember 2020 modifiziert. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass vorrangig die bereitgestellten Wirtschaftshilfen einschließlich Kurzarbeitergeld genutzt werden. Entsprechende Anträge sind vor dem Stundungsantrag zu stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen die betroffenen Unternehmen bis Ende Januar 2021 vollständig zugeflossen sind.

Weitere Voraussetzung für den beschriebenen erleichterten Stundungszugang ist darüber hinaus nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne Stundung mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre; dies ist geeigneter Weise darzulegen.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist mittels eines einheitlichen gestalteten Antragsformulars zu stellen (Muster in **Anlage 2**).

Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.

Es wird von Seiten des GKV-Spitzenverbands darum gebeten, die Höhe der am Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Dezember 2020 gestundeten Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich Umlagen für die Beitragsmonate November und Dezember 2020 - soweit sie auf der Grundlage des

vereinfachten Stundungsverfahrens eingeräumt wurden - getrennt voneinander zu dokumentieren und an die jeweilige Kassenorganisation auf Bundesebene zu übermitteln.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)